



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. August 2005

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8111	21. 7. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Durchführung der §§ 77 und 80 SGB IX in der Landesverwaltung	916

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Finanzministerium			
	27. 7. 2005	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2005	930
Ministerium für Bauen und Verkehr			
	11. 7. 2005	Bek. – Planfeststellungsbeschluss	930
Landschaftsverband Rheinland			
	4. 8. 2005	Bek. – Jahresabschlüsse 2002 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime und der Krankenhauszentralwäschereien	931

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2005, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

I.

8111

**Durchführung der §§ 77 und 80 SGB IX
in der Landesverwaltung**RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 2005
– 21 – 26.13 – 02 –

Nach den Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) haben private und auch öffentliche Arbeitgeber auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

1**Beschäftigungspflicht des Landes**

Für die Erfüllung der aus § 77 Abs. 8 SGB IX i. V. m. § 71 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX resultierenden Beschäftigungspflicht gilt das Land als **ein** Arbeitgeber; die Ressorts stellen analog zu den Betrieben der übrigen Arbeitgeber eine zusätzliche Gliederungsebene dar, für die einzelne Ressortanzeigen erstellt werden.

Zusätzlich wird die Beschäftigungssituation jeder Dienststelle über eine Dienststellenanzeige abgebildet.

2**Delegation auf das LDS**

Der Landesbetrieb Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) nimmt für den gesamten Bereich der Landesverwaltung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen – (ehemals Landesarbeitsamt), der Arbeitsagentur Düsseldorf sowie dem zuständigen Integrationsamt die Aufgaben nach § 80 SGB IX wahr.

2.1

Für die Durchführung des Verfahrens gilt die nachstehende Arbeitsanweisung für die Durchführung der §§ 77 und 80 SGB IX in der Landesverwaltung.

2.2

Sollten örtliche Arbeitsagenturen irrtümlich die Erfüllung der Anzeigepflicht bei einzelnen Dienststellen des Landes anmahnen, so sind sie auf § 77 Abs. 8 SGB IX und die durch diesen Erlass getroffenen Regelungen hinzuweisen.

3**Bestandteile der Meldung**

Zur Durchführung von § 80 Abs. 2 SGB IX ist der für den Sitz der Landesregierung zuständigen Arbeitsagentur Düsseldorf durch das LDS (vgl. Ziffer 2) – gegliedert nach Monaten und nach Ressorts – zum 31. 3. eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu übermitteln:

3.1

eine Anzeige

- der nach § 73 Abs. 1 SGB IX als Arbeitsplätze geltenden Stellen und
- der nach § 74 Abs. 1 S. 1 SGB IX nicht zur Mindestzahl der Arbeitsplätze zählenden Stellen, auf denen Auszubildende sowie Beamtinnen und Beamte auf Widerruf beschäftigt werden sowie
- der nach § 74 Abs. 1 S. 2 SGB IX nicht zur Mindestzahl der Arbeitsplätze zählenden Stellen, auf denen Rechts- und Studienreferendarinnen und -referendare beschäftigt werden sowie der nach § 73 Abs. 2 und 3 SGB IX ohne besondere Aufschlüsselung ebenfalls abzugsfähigen Stellen, gesondert für jede Dienststelle.

Zur Dokumentation der unter die Regelung des § 73 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX fallenden Fälle kann das Innenministerium das LDS anweisen, die Zahl der Vertretungsfälle für Langzeitbeurlaubte sowie der im Zuge längerfristiger Vakanzen eingerichteten Leerstellen, gegliedert nach Monaten, für jede Dienststelle zu erfragen;

3.2

ein Verzeichnis der Zahl der beschäftigten schwerbehinderten, gleichgestellten behinderten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen (§ 80 Abs. 1 SGB IX), darunter die Zahl der sonstigen zur beruflichen Bildung eingestellten schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen, gesondert nach ihrer Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen.

Dabei ist zu beachten, dass einerseits keine der im Landesdienst befindlichen Berufsgruppen unbeachtet bleibt (Ausnahmen bilden nur die in § 73 Abs. 2 und 3 SGB IX genannten), andererseits das auf Körperschaften öffentlichen Rechts übertragene Personal früherer Landes-einrichtungen unter die Anzeigepflicht dieser Körperschaften fällt, also etwa das Pflegepersonal in den medizinischen Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen.

3.3

die anrechnungsfähigen Rechnungsbeträge aufgrund von Aufträgen an Behindertenwerkstätten nach § 140 SGB IX und

3.4

den Gesamtbetrag der ggf. zu entrichtenden Ausgleichs-abgabe.

4**Rückmeldung**

Das LDS gibt den zuständigen Stellen Aufschluss über das Ergebnis der Jahresberechnung, insbesondere informiert es jedes einzelne Ressort über das Teilergebnis seines Bereiches einschließlich des relevanten Teilauszugs des Verzeichnisses in erforderlicher Anzahl und Form.

4.1

Das LDS legt über das Innenministerium dem Landtag unter Bezug auf den Beschluss vom 16. 10. 1951 (Drucksache 476 – 2. Wahlperiode –) jeweils eine Durchschrift der Gesamtrechnung für den Bereich der Landesverwaltung vor.

4.2

Gegenüber den für eine ggf. zu entrichtende Abgabepflicht ursächlichen Ressorts schlüsselt das LDS die aufzubringende Summe nachvollziehbar auf und unterrichtet die Ressorts über die Beschäftigungsverhältnisse, die Quotenerfüllung und den Abgabebetrag.

4.3

Zur Erfüllung der dem Land gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX obliegenden Unterrichtspflichten gegenüber den einzelnen in § 80 Abs. 2 Satz 3 SGB IX genannten Interessenvertretungen stellt das LDS den Ressorts die notwendigen Unterlagen (Anzeige und Verzeichnis) in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung.

Die in § 80 Abs. 2 Satz 3 SGB IX genannten Vertretungen erhalten von der Dienststelle, bei der sie gebildet sind, je eine Abschrift der Anzeige nach § 80 Abs. 2 SGB IX und des Verzeichnisses nach § 80 Abs. 1 SGB IX.

Stufenvertretungen nach § 97 SGB IX erhalten von der Dienststelle, bei der sie gebildet sind, die Daten des Personenkreises, für den sie originär zuständig sind.

5

Meldung an Hauptschwerbehindertenvertretung

Oberste Landesbehörden, in deren Geschäftsbereich Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes ausgebildet werden, melden der Hauptschwerbehindertenvertretung jährlich einmal zum 31. 12., wie viele schwerbehinderte Menschen im zurückliegenden Jahr in Ausbildungsverhältnisse eingestellt wurden.

6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis zum 31. 7. 2010.

Gleichzeitig tritt der RdErl. vom 10. 6. 1987 (SMBL. 8111) außer Kraft.

Anhang**Arbeitsanweisung für die Durchführung der §§ 77 und 80 SGB IX in der Landesverwaltung**

Schwerbehinderte Menschen im Sinne dieser Arbeitsanweisung sind

- schwerbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 2 SGB IX,
- gleichgestellte behinderte Menschen nach § 2 Abs. 3 SGB IX,
- Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins, auch wenn sie nicht schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind.

Dienststellen im Sinne dieser Arbeitsanweisung sind nach § 87 Abs. 1 Satz 2 SGB IX die Dienststellen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

1

Aufgaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NRW)

Das LDS NRW hat für den Bereich der gesamten Landesverwaltung folgende Aufgaben:

1.1

Führung der Verzeichnisse nach § 80 Abs. 1 SGB IX und ihre Übermittlung an die Arbeitsverwaltung,

1.2

Erstellung der Anzeigen nach § 80 Abs. 2 SGB IX und ihre Vorlage an das zuständige Arbeitsamt Düsseldorf,

1.3

Errechnung der ggf. zu entrichtenden Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX und ihre Abführung an den Landchaftsverband Rheinland, Integrationsamt.

2

Monatliche Führung der Verzeichnisse

2.1

Ersterfassung

Die Ersterfassung der für die Führung der Verzeichnisse (Nr. 1.1) und die Erstellung der Anzeigen (Nr. 1.2) benötigten Daten erfolgt unter Beachtung der Erläuterungen (**Anlage 1**) mittels der im Folgenden erläuterten Formulare.

Anlage 1

2.1.1

Zugänge „DzD“

Die Grunddaten zur Ersterfassung einer Dienststelle werden durch das in **Anlage 2** dokumentierte Formular bereit gestellt. Die dadurch aufgenommenen wesentlichen Dienststellenmerkmale werden im Laufe des Änderungsverfahrens den Dienststellen über die Dateiauszüge der Daten zur Dienststelle (DzD, Anlage 4) rückübermittelt. Sie sind von diesen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und ggf. zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

Anlage 2

2.1.2

Zugänge „DzP“

Das LDS NRW stellt den Dienststellen Formulare DzP (Erfassungsbeleg, **Anlage 3**) zur Verfügung, die diese für die Meldung neu eingestellter oder neu anrechnungsfähiger schwerbehinderter Menschen nutzen. Die Felder 54 bis 79 sind von den Dienststellen vollständig auszufüllen. Insbesondere für den Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft bzw. der Gleichstellung ist die Angabe der bescheinigenden Stelle (siehe Erläuterungen) und des Geschäftszeichens erforderlich.

Anlage 3

2.2

Änderungen

Für alle Änderungsmeldungen, die bereits gespeicherte Dienststellen- und Personendaten betreffen, sind die dazu vom LDS NRW bereit gestellten Jahresübersichten zu verwenden. Die Korrektur erfolgt durch Ergänzung oder Überschreibung der Daten in den Jahresübersichten (Anlagen 4 und 5).

2.2.1

Änderungen „DzD“ (Anlage 4**)**

Anlage 4

Änderungen an den dienststellenbezogenen Daten lassen sich über Korrekturen in den Datenfeldern 02 bis 19 sowie 24 durchführen. Datenfeld 20 errechnet sich aus den Angaben der Dienststellen über anrechenbare Werkstattaufträge. Durch Korrektüreinträge können die Dienststellen auf ihres Erachtens falsche Datenübernahmen hinweisen. Die rechts davon befindlichen Felder werden aufgrund der Angaben zu den einzelnen angeordneten Personen, also über Korrekturen im Formular „DzP“ berichtigt, sind also nicht direkt abänderbar.

2.2.2

Änderungen „DzP“ (Anlage 5**)**

Anlage 5

In den Jahresübersichten „Daten zur Person“ sind die Datenfelder 54 bis 60, 62 und 63 zu überprüfen und ggf. zu verändern. In den übrigen Datenfeldern sind nur in dem Feld und für den Monat Änderungen vorzunehmen, in dem die Änderung eingetreten ist.

Für schwerbehinderte Menschen, die im Laufe des Jahres aus ihrer Dienststelle ausgeschieden sind, hat diese nur das Austrittsdatum (Feld 63) auszufüllen. Die Einträge für die Monate danach werden maschinell gelöscht.

2.3

Zeitraumen für laufende Mitteilungen

Änderungen bzw. Neuaufnahmen sind unmittelbar nach bekannt werden dem LDS NRW mitzuteilen. Um den Meldezustand intern festzuhalten, nutzen die Dienststellen entweder die Rückmeldeblätter DzD und DzP als Aktenexemplare (falls keine Veränderungen zu melden sind) oder sie dokumentieren gemeldete Änderungen für eigene Zwecke durch Kopien der an das LDS NRW zurück geschickten Belege.

2.4

Begleitschreiben

Nach Übernahme und Überprüfung der eingesandten Änderungsmitteilungen stellt das LDS NRW aktualisier-

te Jahresübersichten der Angaben in den DzP und DzD zur Verfügung, in denen ggf. Fehlerhinweise vermerkt sind. Diese Jahresübersichten sind von den Dienststellen erneut zu prüfen. Erforderliche Korrekturen sind dem LDS NRW – gemäß der Erläuterung zu Punkt 2.2 – zurückzumelden. Das ausgefüllte Begleitschreiben ist der postalischen Rückantwort unbedingt beizufügen.

Sind dem LDS NRW keine Korrekturen bzw. neue Änderungsmitteilungen oder Neuaufnahmen mitzuteilen, so ist dies in dem Begleitschreiben zu vermerken (**Anlage 6**) und an das LDS NRW zurück zu schicken. **Anlage 6**

2.5

Anrechnung von Aufträgen

Für die Geltendmachung anrechnungsfähiger Rechnungsbeträge aufgrund von Aufträgen an Behindertenwerkstätten nach § 140 SGB IX sind neben dem Formular über die anrechenbaren Werkstattaufträge (**Anlage 7**) die Fotokopien der Werkstattrechnungen vorzulegen. Die Originale und die dazugehörigen Zahlungsunterlagen sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. **Anlage 7**

2.6

Jahresbereinigung

Jahresbereinigungen vervollständigen den laufenden Änderungsdienst und beziehen auch Dienststellen ein, in denen keine laufenden Änderungen zu verarbeiten waren.

Das Korrekturverfahren erstreckt sich auf die Dienststellen und Personen der gesamten Landesverwaltung. Der Ablauf entspricht dem des laufenden Änderungsdienstes. Die Dienststellen erhalten im Dezember des laufenden Berichtsjahres Jahresübersichten über die Meldestände des Gesamtjahres, die sie überprüfen und ggf. korrigieren. Der Schwerbehindertenvertretung ist Gelegenheit zu geben, zu den Listen Stellung zu nehmen. Nach erfolgter Überprüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der übersandten Jahresangaben senden die Dienststellen das mitgelieferte Begleitschreiben mit dem entsprechenden Vermerk (**Anlage 6**) unterschrieben bis Mitte Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres an das LDS NRW zurück.

2.7

Für das LDS NRW kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Vorjahresbestand auf Grund von Nachmeldungen durch die Dienststellen zu korrigieren. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenbestände ist Grundlage für die Ermittlung eines evtl. Guthabenbetrages. Eine solche Nachbereinigung ist auch dann erforderlich, wenn für ein zurück liegendes Jahr nur Neuaufnahmen nachzuerfassen sind.

2.8

Nach Durchführung der Jahresbereinigung werden den Dienststellen Jahresübersichten für das Folgejahr mit dem vollständigen und bereinigten Bestand zur Verfügung gestellt. Sie bilden für die Dienststellen die Grundlage für weitere Veränderungsanzeigen.

Anlage 1**Erläuterungen zu den Formularen DzD und DzP****1****Erläuterungen zum Formular DzD – Daten zur Dienststelle – Anlage 4 –****Adressmerkmale**

Soweit die entsprechenden Daten dem LDS NRW zur Verfügung stehen, werden die Datenfelder maschinell vorbelegt. Sie haben im Einzelnen folgenden Inhalt:

- (1) Der Dienststellenschlüssel wird vom LDS NRW automatisch vorgegeben.
- (2) bis (5) erklären sich selbst.
- (6) Betriebsnummer: Falls keine Betriebsnummer bekannt ist, kann diese bei der Betriebsnummernstelle der örtlichen Arbeitsagentur erfragt werden.
- (7) bis (10) erklären sich selbst.

Beschäftigungsmerkmale

Bei dem durchzuführenden „Bruttoverfahren“ werden auch die durch § 73 Abs. 2 und 3 SGB IX ausgenommenen Personengruppen zunächst bei der Ermittlung der Ausgangsgröße „Arbeitsplätze insgesamt“ (Spalte 11) mitgezählt. Im Anschluss daran wird diese Ausgangsgröße für die Ermittlung der Bemessungszahl für das „Soll der Schwerbehindertenbeschäftigung“ um die Angaben aus den Spalten 12, 13 und 18 durch das LDS NRW bereinigt.

Bei Langzeitbeurlaubungen aufgrund der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst, der Inanspruchnahme von Elternzeit, einer Abordnung, einer (auch unbezahlten) Beurlaubung, des Bezugs einer Rente auf Zeit oder bei Altersteilzeitarbeit in der Freistellungsphase (Verblockungsmodell) durch die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber ist zu prüfen, ob zur Erledigung der Arbeit eines oder einer Beurlaubten eine Vertretung eingestellt oder von einer anderen Dienststelle übernommen wurde. Die Zahl der Beurlaubten **ohne** eine Vertretung ist unter (24) einzutragen, die **mit** Vertretung unter (18), die personaltechnische Führung auf einer Leerstelle unter (19).

- (11) Zu den hier aufzuführenden „Arbeitsplätzen insgesamt“ gehören
 - alle Stellen im Sinne von § 73 Abs. 1 SGB IX, auf denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden,
 - die nach § 73 Abs. 2 und 3 SGB IX nicht als Arbeitsplätze geltenden Stellen.
- (12) Aufzuführen sind alle Arbeitsplätze nach § 74 Abs. 1 S. 1 SGB IX, auf denen Auszubildende beschäftigt werden, d.h. all diejenigen, die eine Berufsausbildung nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz absolvieren, sowie Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Ärztinnen und Ärzte im Praktikum sind ebenfalls als Auszubildende i.S.d. § 74 Abs. 1 S. 1 SGB IX aufzuführen.

- (13) Aufzuführen sind die in § 73 Abs. 2 Nr. 1 – 5 SGB IX genannten Stellen, auf denen beschäftigt werden:
- behinderte Menschen, die an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX in Betrieben oder Dienststellen teilnehmen,
 - Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist, und Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften,
 - Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung erfolgt,
 - Personen, die an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung – teilnehmen,
 - Personen, die nach ständiger Übung in ihre Stellen gewählt werden.

Ferner sind die in § 73 Abs. 3 SGB IX genannten Stellen aufzuführen, auf denen Beschäftigte geführt werden, deren Arbeitsvertrag auf höchstens acht Wochen abgeschlossen ist oder deren vertragliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden pro Woche beträgt sowie die in § 74 Abs. 1 S. 2 SGB IX genannten Stellen, auf denen Personen mit einem Rechtsanspruch auf Einstellung beschäftigt werden, im öffentlichen Dienst also insbesondere Rechtsreferendarinnen und -referendare, Studienreferendarinnen und -referendare, Lehramtsanwärterinnen und -anwärter.

Dagegen sind z.B. Verwaltungsreferendarinnen und -referendare mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften ohne einen solchen Anspruch hier nicht aufzuführen.

- (18) Für die Abzüge nach § 73 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX sind die beurlaubten Beschäftigten zu zählen, für die während der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst, der Inanspruchnahme von Elternzeit, einer (auch unbezahlten) Beurlaubung, des Bezugs einer Rente auf Zeit oder bei Altersteilzeitarbeit in der Freistellungsphase (Verblockungsmodell) eine Vertretung eingestellt oder von einer anderen Dienststelle übernommen worden ist.
- (24) Durch die ergänzende Angabe zu den beurlaubten Beschäftigten, für die keine Vertretung gegeben ist, lässt sich sicherstellen, dass sich die Gesamtzahl der Beurlaubungsfälle (24 und 18 zusammen) auch später nachverfolgen lässt.
- (19) Einzutragen sind die vorhandenen besetzten Leerstellen.
Insbesondere für die drei letztgenannten Angaben ist zu beachten: Veränderungen während eines laufenden Jahres sind durch entsprechende Anpassungen der betroffenen Monate abzubilden, z.B. eine vorzeitige Rückkehr aus der Elternzeit durch Herabsetzung der Angabe um 1 ab dem Monat der Wiederaufnahme des Arbeits-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses.

- (20) Die Rechnungsbeträge werden aufgrund der an das LDS NRW zu meldenden Rechnungen von Werkstätten für behinderte Menschen errechnet.

2

Erläuterungen zum Formular DzP – Daten zur Person – Anlagen 3 und 5 –

Soweit die entsprechenden Daten dem LDS NRW zur Verfügung stehen, werden die Datenfelder maschinell vorbelegt. Notwendige Änderungen werden von den Dienststellen durch Überschreiben der Papiermeldung vorgenommen. Voreindrücke betreffen die Datenfelder 51 bis 53. Die Datenfelder (56), (60) erklären sich selbst.

- (54) bis (55) Dokortitel und Namensbestandteile wie „von“ sind dem Familiennamen, getrennt durch Komma, nachzusetzen: z.B. „Seibt, Dr.“
- (62) Eintrittsdatum: Anzugeben ist der Arbeits- bzw. Ausbildungsbeginn in der Dienststelle.
- (63) Austrittsdatum: Anzugeben ist das Datum, zu dem das Beschäftigungsverhältnis offiziell beendet wird oder die Anrechenbarkeit auf einen Pflichtplatz nach § 75 SGB IX nicht mehr gegeben ist.
- (64) Grad der Behinderung (GdB): Bei Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins ist das Feld auszunutzen.
- (65) Personengruppe: Für die Festlegung, auf wie viele Pflichtplätze für schwerbehinderte Menschen eine Anrechnung erfolgen kann, bedarf es der Differenzierung nach den in §§ 75 und 76 SGB IX genannten Personengruppen.

SB 1	schwerbehinderter Mensch mit einfacher Anrechnung
SBA 2	schwerbehinderte(r) Auszubildende(r) mit doppelter Anrechnung
GL 1	gleichgestellter behinderter Mensch mit einfacher Anrechnung (GdB von 30 bis unter 50)
GLA 2	gleichgestellte(r) Auszubildende(r)
MSB 2 (3)	doppelt bzw. dreifach angerechneter schwerbehinderter Mensch
MSBA 3	dreifach angerechnete(r) schwerbehinderte(r) Auszubildende(r)
MGL 2 (3)	gleichgestellter behinderter Mensch mit doppelter bzw. dreifacher Anrechnung
MGLA2 (3)	doppelt bzw. dreifach angerechnete(r) gleichgestellte(r) Auszubildende(r)
BS 1	Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines
SBW 1	schwerbehinderte(r) Beschäftigte(r) einer Werkstatt für behinderte Menschen in Übergangsmaßnahme mit einfacher Anrechnung
MSBW 2	schwerbehinderte(r) Beschäftigte(r) einer Werkstatt für behinderte Menschen in Übergangsmaßnahme mit doppelter Anrechnung
MSBW 3	schwerbehinderte(r) Beschäftigte(r) einer Werkstatt für behinderte Menschen in Übergangsmaßnahme mit dreifacher Anrechnung
GLW 1	gleichgestellte(r) Beschäftigte(r) einer Werkstatt für behinderte Menschen in Übergangsmaßnahme mit einfacher Anrechnung

MGLW 2	gleichgestellte(r) Beschäftigte(r) einer Werkstatt für behinderte Menschen in Übergangsmaßnahme mit doppelter Anrechnung
MGLW 3	gleichgestellte(r) Beschäftigte(r) einer Werkstatt für behinderte Menschen in Übergangsmaßnahme mit dreifacher Anrechnung
SBAR 2	schwerbehinderte(r) Auszubildende(r) in Reha-Einrichtung gem. § 35 SGB IX mit doppelter Anrechnung
MSBAR 3	schwerbehinderte(r) Auszubildende(r) in Reha-Einrichtung gem. § 35 SGB IX mit dreifacher Anrechnung
GLAR 2	gleichgestellte(r) Auszubildende(r) in Reha-Einrichtung gem. § 35 SGB IX mit doppelter Anrechnung
MGLAR 3	gleichgestellte(r) Auszubildende(r) in Reha-Einrichtung gem. § 35 SGB IX mit dreifacher Anrechnung
SBAF 2	„Anschlussanrechnung“ von schwerbehinderten Auszubildenden bei nahtloser Übernahme oder Neueinstellung auf zwei Pflichtarbeitsplätze
GLAF 2	„Anschlussanrechnung“ von gleichgestellten Auszubildenden bei nahtloser Übernahme oder Neueinstellung auf zwei Pflichtarbeitsplätze

- (66) Die Zahl der anrechenbaren Pflichtplätze wird in einem separaten Erfassungsfeld abgefragt. Die programmtechnische Verarbeitung ist dadurch auch unabhängig von der Personengruppe gewährleistet.
- (67) Für die Bescheinigung oder den Ausweis nach § 69 SGB IX ist das Antragsdatum (Eingang des Antrags beim Versorgungsamt) maßgebend, es sei denn, ein besonderes Gültigkeitsdatum ist angegeben. Liegt keines dieser beiden vor, ist das Ausstellungsdatum maßgebend. Für die übrigen Nachweise ist vorrangig das Gültigkeitsdatum, ansonsten das Ausstellungsdatum maßgebend.
- (68) Befristete Bescheinigungen werden hier durch Angabe des Gültigkeitsendes angezeigt. Unbefristete Bescheinigungen oder Ausweise werden durch Neunen („9“) angezeigt. Endet eine Anrechenbarkeit nach § 116 SGB IX durch Unterschreiten des GdB 50, ist das Datum des Erlöschens des Schwerbehindertenschutzes einzutragen. Die Schutzfrist endet erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheides.
- (69) Bescheinigende Dienststelle: Kürze
Es ist die Dienststelle anzukreuzen, die die Schwerbehinderteneigenschaften anerkannt hat:
- | | |
|-----|--|
| AFS | Amt für (Familie und) Soziales |
| VA | Versorgungsamt |
| BG | Berufsgenossenschaft |
| AA | Arbeitsamt/Arbeitsagentur |
| ZST | Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein |
- (70) Bescheinigende Dienststelle: Hier ist der Ort der unter (69) genannten Stelle einzutragen.
- (74) Geschäftszeichen: Einzutragen ist das Geschäftszeichen der ausstellenden Behörde
- (75) Geschlecht: Für Frauen ist eine 1, für Männer eine 2 einzutragen.

- (76) bis (77) Zum Nachweis eines Ausbildungsverhältnisses ist die Angabe sowohl des Ausbildungsbeginns als auch des voraussichtlichen Ausbildungsendes in der Form TT.MM.JJJJ unverzichtbar. Auszubildende, die ab dem Jahr 2004 die Ausbildung beenden und unmittelbar in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis übernommen werden, können nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB IX im ersten Jahr der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet werden.
Werden von anderen Dienststellen Personen unmittelbar nach Ausbildungsende übernommen, ist das Datum des Ausbildungsendes anzugeben, damit eine Anrechnung auf zwei Pflichtplätze im ersten Jahr der Beschäftigung weiterhin möglich ist.
- (79) Eine vertraglich geregelte Wochenarbeitszeit von 18 Stunden oder mehr ist durch eine 1 anzugeben, bei weniger als 18 Stunden mit Zulassungsbescheid der Arbeitsagentur ist eine 2 und bei weniger als 18 Stunden in Altersteilzeit ist eine 3 einzutragen.

Anlage 2

Daten zur Dienststelle – Umsetzung des § 80 Abs. 1 SGB IX

01 _____
(Dienststellenschlüssel)

02
(Dienststelle)

03
(Straße, Hausnummer)

04
(Postfach)

05
(PLZ, Ort)

06
(Betriebsnummer)

07
(zuständige Arbeitsagentur)

08
Ansprechpartner

09
Telefon

10
E-Mail-Adresse

10
Datum der Änderung (Monat/Jahr)

11
Zahl der Arbeitsplätze nach § 73 SGB IX

12
Zahl der Auszubildenden nach § 74 Abs. 1

13
Zahl der Stellen nach § 73 Abs. 2 und 3

.....
(Unterschrift der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters)

Anlage 3

Erfassungsbeleg Daten zur Person (DzP) - SGB IX -
 (Bitte nur bei Neuaufnahmen verwenden)

[51]	Dienststellenschlüssel	Dienststelle		
	Ort	zuständige Arbeitsagentur		
[52]	Änderung zum (Tag Monat Jahr)	Betriebsnummer	[53]	laufende Personennummer
[54]	Familiename			
[55]	Geburtsname			
[56]	Vorname			
[60]	Geburtsdatum (Tag Monat Jahr)	[75]	Geschlecht (1 - weibl. / 2 - männl.)	
[62]	Eintrittsdatum (Tag Monat Jahr)	[63]	Austrittsdatum (Tag Monat Jahr)	[64] Grad der Behinderung
[65]	Personengruppe	[66]	Pflichtplätze (z.B.: 1,00)	
[67]	Gültig-Ab-Datum (Tag Monat Jahr)	[68]	Gültig-Bis-Datum (Tag Monat Jahr)	
[76]	Ausbild.-Beginn (Tag Monat Jahr)	[77]	Ausbild.-Ende (Tag Monat Jahr)	[79] Wochenarbeitszeit (1 >= 18 Std / 2 < 18 Std / 3 < 18 Std bei Altersteilz.)
[69]	bescheinigende Dienststelle - Kürzel -			[70] bescheinigende Dienststelle - Ort -
	<input type="checkbox"/> Arbeitsagentur (AA) <input type="checkbox"/> Berufsgenossenschaft (BG) <input type="checkbox"/> Amt für (Familie und) Soziales (AFS) <input type="checkbox"/> Versorgungsamt (VA) <input type="checkbox"/> Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein (ZST)			[74] Geschäftszeichen

Unterschrift der Sachbearbeiterin / des Sachbearbeiters

Landesamt für Datenverarbeitung
und Statistik NRW
Postfach 10 11 05

40002 Düsseldorf

, den .200

Durchführung der §§ 77 und 80 i. V. m. § 73 SGB IX
Bereinigung der Daten für das Verarbeitungsjahr 20..

Hiermit

übersende ich Ihnen:

- (Anzahl) Belege DzP (Neuzugänge)
- (Anzahl) Belege DzP (Jahresübersicht 20.. als Änderungsmitteilung)
- (Anzahl) Belege DzD (Jahresübersicht 20.. als Änderungsmitteilung)
- (Anzahl) Vordrucke mit Veränderungen bei den Vertrauenspersonen
- (Anzahl) Vordrucke für die Aufstellung der Aufträge an anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen

mit der Bitte um weitere Veranlassung.

bestätige ich, dass

nach Prüfung der Jahresübersichten, die durch die Bereinigung korrigierten Daten fehlerfrei sind.

alle im Jahre 20.. in meiner Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten erfasst sind.
(Bitte ggf. nur bei Rückmeldung zum Gesamtjahresbestand ankreuzen)

(Unterschrift der Sachbearbeiterin / des Sachbearbeiters)

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen.

Anlage 7

Aufstellung über anrechenbare Aufträge an anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Blindenwerkstätten

Hinweis: Die Voraussetzungen für die Anrechnung nach § 140 SGB IX sind zu beachten und von der Werkstatt auf der Rechnung zu bestätigen. Fotokopien der Rechnungen sind beizufügen.

Dienststellenschlüssel _____ Dienststelle _____

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Bezeichnung und Ort der Werkstatt	Art der Leistung	Auftragsdatum	Art des Auftrags*	Datum der Bezahlung	Rechnungsbetrag einschl. MwSt.	Anrechenbarer Betrag nach § 140 Abs. 1 SGB IX

* Bitte zutreffenden Buchstaben eintragen:

A - Dienstleistungen

B - Kauf von Gegenständen, die in der WfbM hergestellt wurden bzw. Herstellung von Gegenständen, deren Materialkosten die Werkstatt trägt

II.**Finanzministerium****Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer
im Haushaltsjahr 2005**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 27. 7. 2005
– KomF 1112 – 6 – IV B 3 –

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das II. Quartal 2005 auf **162.921.265 EUR** festgesetzt. Auf die Gemeinden wird dieser Betrag entsprechend dem gültigen Verteilungsschlüssel verteilt.

– MBl. NRW. 2005 S. 930

Ministerium für Bauen und Verkehr**Planfeststellungsbeschluss**

Bek. d. Ministeriums
für Bauen und Verkehr v. 11. 7. 2005
– III B 4 – 32 – 02/593 –

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW vom 11. Juli 2005 – III B 4 – 32 – 02/593 – ist der Plan für den Neubau der Anschlussstelle Frechen-Nord – A 4/L 183 (Bonnstraße) – und den Ausbau der L 183 im Anschlussstellenbereich einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Frechen, Rhein-Erft-Kreis sowie Kompensationsmaßnahmen außerhalb des eigentlichen Baubereiches auf dem Gebiet der Stadt Kerpen, Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln, gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG.NRW. ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungs-urkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vor-
genannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 31. August 2005 bis 13. September 2005 einschließlich wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Stadtplanungsamt der Stadt Köln,
Zimmer 09.C 41,
Willy-Brandt-Platz 2,
50679 Köln,

während der Dienststunden

montags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
dienstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie nach besonderer Vereinbarung.

Rathaus der Stadt Frechen,
Abt. Planen, Umwelt, Liegenschaften,
3. OG, Zimmer 319,
Johann-Schmitz-Platz 1–3,
50266 Frechen,

während der Öffnungszeiten

montags, dienstags und mittwochs
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags 8.00 bis 12.30 Uhr.

Rathaus der Stadt Kerpen,
Zimmer 223,
Jahnplatz 1,
50171 Kerpen

während der Öffnungszeiten

montags, dienstags und mittwochs
von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG.NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Niederlassung Köln
Am Grauen Stein 33
51105 Köln

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 25. Juli 2005

Im Auftrag
Ekhart M a a t z

– MBl. NRW. 2005 S. 930

Landschaftsverband Rheinland**Jahresabschlüsse 2002
der Rheinischen Heilpädagogischen Heime
und der Krankenhauszentralwäschereien**Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 4. 8. 2005

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 18. 12. 2003 die Jahresabschlüsse 2002 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Langenfeld und Viersen sowie den Jahresabschluss 2002 der Krankenhauszentralwäschereien des LVR festgestellt und über die Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes wie folgt beschlossen:

1

Verwendung der Bilanzgewinne bzw. des Jahresüberschusses der Rheinischen Heilpädagogischen Heime

1.1

HPH Bedburg-Hau

Der Bilanzgewinn in Höhe von 7.120,00 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.2

HPH Bonn

Der Jahresüberschuss in Höhe von 39,00 Euro wird dem Gewinnvortrag des Jahres 2001 in Höhe von 167.442,45 Euro zugeschlagen. Der daraus resultierende Bilanzgewinn in Höhe von 167.481,45 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.3

HPH Düren

Der Jahresüberschuss in Höhe von 25.641,05 Euro wird dem Gewinnvortrag des Jahres 2001 in Höhe von 18.786,58 Euro zugeschlagen. Der daraus resultierende Bilanzgewinn in Höhe von 44.427,63 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.4

HPH Langenfeld

Der Jahresüberschuss in Höhe von 6.673,02 Euro wird dem Gewinnvortrag des Jahres 2001 in Höhe von 26.279,76 Euro zugeschlagen. Der daraus resultierende Bilanzgewinn in Höhe von 32.952,78 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.5

HPH Viersen

Der Bilanzgewinn in Höhe von 46.187,30 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2

Vortrag des Bilanzgewinnes der Krankenhauszentralwäschereien des LVR

Der Bilanzgewinn der Krankenhauszentralwäschereien zum 31. 12. 2002 in Höhe von 4.269,01 € wird auf das Wirtschaftsjahr 2003 vorgetragen.

Die abschließenden Vermerke der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Jahresabschlussprüfungen werden nachfolgend wiedergegeben:

**Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bedburg-Hau
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO

Köln hat am 25. Juni 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Bedburg-Hau für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Die Gliederung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagennachweis erfolgte grundsätzlich nach den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 12. Februar 2004

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Rosenow

**Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bonn
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Köln hat am 25. Juni 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Bonn, Bonn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften

ten geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Die Gliederung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagennachweis erfolgte grundsätzlich nach den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 11. Februar 2004

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Rosenow

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Düren Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Köln hat am 30. Juni 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Düren, Düren, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Die Gliederung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagennachweis erfolgte grundsätzlich nach den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 12. Februar 2004

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Rosenow

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Langenfeld Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG Köln hat am 8. Juli 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Langenfeld für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und

rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 12. Februar 2004

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Rosenow

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Viersen Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG Köln hat am 9. Juli 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Viersen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des

Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 12. Februar 2004

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Rosenow

Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG Treuhandgesellschaft mbH hat am 14. 7. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Krankenhauszentralwäschereien sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

ger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhauszentralwäschereien. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Krankenhauszentralwäschereien und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 4. Januar 2005

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
R o t h e r m e l

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können gemäß § 26 Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung der folgenden Jahresabschlüsse während der Dienststunden, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, eingesehen werden.

Köln, den 4. August 2005

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2005 S. 931

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569